

Durch folgende Anordnung des Ostberliner Magistrats vom 15.1.1956 ist grundsätzlich untersagt worden, Aufträge der öffentlichen Hand an private Bauunternehmer zu vergeben:

„B e t r. : Erteilung von Aufträgen an Privatbetriebe. Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus verlangt die schnelle Entwicklung der volkseigenen Wirtschaft und die Steigerung ihres Anteils an Produktion und Warenumsatz.

Entgegen diesem Grundsatz haben verschiedene Dienststellen des Magistrats, insbesondere Aufbaubetriebe, ohne zwingende Notwendigkeit Aufträge an Privatbetriebe vergeben.

Ich weise darauf hin, daß es zu den selbstverständlichen Pflichten aller Organe der Staatsmacht, ihrer nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen gehört, Aufträge aller Art grundsätzlich nur volkseigenen oder genossenschaftlichen Betrieben zu erteilen. Eine andere Handlungsweise ist eine Verletzung des Grundsatzes, daß alle Mitglieder der Organe der Staatsmacht jederzeit die Grundlagen unserer volksdemokratischen Ordnung zu festigen haben. Sie ist ein Verstoß gegen die Disziplinarordnung vom 13. 5.1955 und wird in Zukunft entsprechend disziplinarisch bestraft werden.“

*

In einem Zivilverfahren eines volkseigenen Betriebes gegen einen Privatbetrieb auf Zahlung des Kaufpreises machte die Privatpartei als Beklagte Gegenansprüche wegen Nichterfüllung des Lieferungsvertrages seitens des volkseigenen Betriebes geltend. Vom Obersten Gericht wurde diese Aufrechnung für unzulässig erklärt, da sie